

# **Benutzungsordnung Stadtbibliothek Gütersloh GmbH**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine Einrichtung, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung dient.
- (2) Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.
- (3) Mit Betreten der Bibliothek erkennt die Kundin\* die Benutzungsordnung an. Die Benutzungsordnung hängt an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbibliothek aus.

## **§ 2 Anmeldung**

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung erhält die Kundin einen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek, der zur Ausleihe von Medien berechtigt. Mit der Beantragung des Bibliotheksausweises erkennt die Kundin die Benutzungsordnung an.

Kundinnen unter 16 Jahren wird nur dann ein Bibliotheksausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zustimmen und die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Gebühren, Schadensersatz) einstehen.

Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreter ist bei der Anmeldung zwingend erforderlich.

- (2) Die Kundin (bei Minderjährigen unter 16 Jahren der gesetzliche Vertreter) erkennt durch ihre Unterschrift die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung an.
- (3) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Nutzung erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt stets im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

## **§ 3 Bibliotheksausweis**

- (1) Der Bibliotheksausweis ist nur gültig nach Zahlung der Nutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt max. 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Nach Zahlung einer weiteren Nutzungsgebühr wird die Gültigkeit der Karte entsprechend verlängert.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Gütersloh.
- (3) Um Missbrauch, unnötigen Verwaltungsaufwand und mögliche Kosten zu vermeiden, ist ein Verlust des Bibliotheksausweises, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens der Kundin der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen.
- (4) Für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach Kartenverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

*\* Das Wort Kundin schließt auch den Kunden mit ein*

#### **§ 4 Ausleihe**

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.
- (2) Die Leihfristen und die Anzahl der ausleihfähigen Medien sind in der Leihfristliste festgesetzt (vgl. Anl. 1), die in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt.
- (3) Bei Ausleihe an Kinder und Jugendliche werden die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen beachtet, sodass eine uneingeschränkte Ausleihe, z.B. wegen der Festsetzung eines Mindestalters, nicht erfolgen kann.
- (4) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu bezahlen (vgl. Anl. 2).
- (5) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Verlängerung kann maximal dreimal erfolgen (Ausnahme: Bestseller)
- (6) Medien können gegen die Zahlung einer Gebühr vorbestellt werden (Ausnahme: Bestseller)
- (7) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß der Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.
- (8) Das eigene Kundenkonto kann im Internet eingesehen werden unter der Bibliothekshomepage (<http://www.stadtbibliothek-guetersloh.de>).
- (9) Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.
- (10) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, besondere Leihfristen festzulegen und entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

#### **§ 5 Internet und elektronische Medien**

- (1) Die Nutzung des Internets und der elektronischen Medien erfordert einen gültigen Bibliotheksausweis. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen vor der ersten Nutzung des Internets die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an Hard- oder Software der Kundin, die durch die Nutzung von entliehenen Medien oder der Nutzung des Internets entstanden sind.
- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Kundin sowie für Vertragsverpflichtungen zwischen Kundin und Internet-Dienstleistern.  
Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die der Kundin aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (4) Die gezielte Suche nach und die Darstellung menschenverachtender oder jugendgefährdender Informationen ist nicht gestattet und führt zum Ausschluss von der Nutzung.

## **§ 6 Gebühren**

Gebühren werden ausweislich der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben (vgl. Anl. 2)

## **§ 7 Behandlung der Medien und Haftung der Kundin**

- (1) Die Kundin ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Kundin auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
- (3) Die Kundin haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden, es sei denn, die Kundin weist nach, dass der Schaden nicht schuldhaft verursacht wurde. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Kundin haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihres Bibliotheksausweises entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 3 Abs. 3 eintreten.
- (5) Hat die Kundin die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadensersatz verlangt werden.
- (6) Bei Kundinnen unter 16 Jahren wird Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs. 2) auch von ihren gesetzlichen Vertretern verlangt.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Kundin entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Kundin, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliothek entstehen.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gem. Absatz 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (4) Die Benutzung der verschließbaren Fächer zur Verwahrung persönlicher Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 9 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek**

- (1) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Störungen der anderen Besucherinnen\* sind untersagt. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucherinnen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (5) Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek ist nicht zugelassen.

## **§ 10 Benutzungsausschluss**

Kundinnen, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Mahngebühren nicht entrichten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 25.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungsordnung außer Kraft.

Gütersloh, 24.05.2018

*\* Das Wort Besucherin schließt auch den Besucher mit ein*

## Leihfristen (Anlage1 der Benutzungsordnung)

4 Wochen	Die meisten unserer Medien können Sie für vier Wochen entleihen, nämlich: Bücher, CDs und Kassetten, Medienpakete (z. B. Sprachkurse), CD-ROMs, Noten, Spiele, Stadtpläne.
3 Wochen	Die Medien aus unserer e-Ausleihe, der digitalen Bibliotheksfiliale, sind mehrheitlich drei Wochen entleihbar. Aus lizenzrechtlichen Gründen gibt es jedoch einige Ausnahmen. In den Detailinformationen der Medien aus der e-Ausleihe finden Sie die jeweils gültige Ausleihdauer.
1 Woche	Einige unserer Medien sind so beliebt, dass wir die Leihfrist auf eine Woche beschränken mussten. Nur so ist es möglich, unsere „Dauerbrenner“ möglichst vielen Kunden zugänglich zu machen. Dazu gehören: DVDs, Videos, Top-10-CDs und Zeitschriften.
8 Wochen	Medienkisten sind für Erzieherinnen und Pädagoginnen für acht Wochen entleihbar.

Wenn Sie zu Hause über einen Internetanschluss verfügen, können Sie Medien auch selbst vormerken oder Leihfristen verlängern (s. S. 7 Medienkatalog). Natürlich nehmen wir Verlängerungen aber auch weiterhin gerne telefonisch entgegen unter 0 52 41 / 211 80-60.

Spiegel-Bestseller sowie Top-Ten und Musik-CD/DVD können weder vorgemerkt noch verlängert werden.

Bei Spielen sind nur Verlängerungen, nicht aber Vormerkungen möglich.

Bei den Konsolenspielen ist die Ausleihe auf jeweils 10 Medien beschränkt.

## Entgeltordnung (Anlage 2 der Benutzungsordnung)

Jahresausleihe <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 Monate vom Tag der Ausstellung an</li> <li>• ab 18 Jahren</li> </ul>	20 €
Jahresausleihe Familie <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Ehepaare, Paare in eheähnlicher Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaften sowie deren Kinder im gleichen Haushalt</li> <li>• gilt auch für Kinder ab 18 Jahren bei Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studierendenausweises</li> </ul>	30 €
Jahresausleihe ermäßigt (jeweils gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendliche (16-18 Jahre),</li> <li>• Stadtpassinhaber,</li> <li>• Wehr- und Zivildienstleistende,</li> <li>• Studentinnen und Studenten.</li> </ul>	10 €
Jahresausleihe Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre	kostenfrei
90-Tage-Ausleihe	7,00 €
Tagesausleihe	2,50 €
Ausleihe Spiegel-Bestseller	2,50 € pro Medium
Ausleihe DVD Top 10	2 € pro Medium
Ausleihe CD Top 10	1,50 € pro Medium
1. Mahnung	1,50 € pro Medium
2. Mahnung	3 € pro Medium
3. Mahnung	4,50 € pro Medium
4. Mahnung	6 € pro Medium
Gebühr Rechnungsstellung	10 €
Vormerkung	1 €
Fernleihe	2,50 € pro Medium
Ersatzausweis	5 €
Medienersatz (bei Verlust oder Beschädigung)	Ersatzbeschaffung durch Kunde oder tatsächliche Wiederbeschaffungskosten + 5 € Bearbeitungsgebühr
Adressermittlung (falls Adress- oder Namensänderungen nicht bekannt gegeben wurden)	3,00 €